



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 02.11.2015

2015/290
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	18.11.2015	
Verwaltungsrat EUV	25.11.2015	
Rat der Stadt	26.11.2015	

Betreff

Erlass einer Satzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel - Wochenmarktsatzung-

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt die als Anlage 1 beigefügte und vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel -Wochenmarktsatzung- zur Kenntnis

K r a v a n j a

E c k h a r d t

W e r n e r

Sachverhalt

Der EUV hat zum 01.01.2014 die Aufgaben im Bereich der Kirmesveranstaltungen und Wochenmärkte durch Geschäftsbesorgungsvertrag übertragen bekommen. Zu den Aufgaben gehört insbesondere auch die Bearbeitung der einschlägigen Satzungen. Die bisher gültige „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Castrop-Rauxel – Marktordnung- vom 23.12.1991“ ist bereits seit 2011 ausgelaufen und wurde komplett überarbeitet.

Danach sollen nur die zwingend durch ordnungsbehördliche Verordnung zu regelnden Bestimmungen in einer neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung aufgeführt werden. Alle übrigen Bestimmungen werden in der anliegenden Marktsatzung geregelt.

In der neuen Marktsatzung werden insbesondere die Bestimmungen zur Reinigung des Marktplatzes erweitert. Es werden Regelungen zur Haftung des Veranstalters, zur Zuteilung von Standplätzen, Zulassung einzelner Markthändler und zu erforderlichen Absagen der Veranstaltungen getroffen. Auch zum Auf- und Abbau, Verhalten und zur Ordnung auf dem Markplatz sowie zur Beleuchtung und der Stromversorgung werden die bisherigen Bestimmungen ergänzt.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der o. g. Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.